

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Psychologie

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 19. September 2001 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Psychologie vom 28. Juli 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 747) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2001 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
 - (1) Die Orientierungsprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus einem der folgenden Bereiche: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie.
 - (2) Der Nachweis wird durch eine individuelle Leistung erworben. Die Art der Leistung (schriftliche Hausarbeit, schriftliche Fassung eines Referates, Klausur, mündliche Prüfung) wird auf dem Nachweis vermerkt.
 - (3) Die erbrachte Leistung wird von dem bzw. der Leiter/in der betreffenden Lehrveranstaltung spätestens am Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit gemäß § 13 Absatz 1 und 2 dieser Prüfungsordnung bewertet.“
3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) In den Fächern nach § 18 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 findet jeweils eine mündliche Prüfung statt. In den anderen Fächern ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in den Fächern Allgemeine Psychologie I, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung sowie Biologische Psychologie jeweils 120 Minuten und im Fach Methodenlehre 180 Minuten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend.“

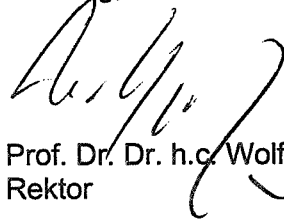
4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die in Freiburg angebotenen forschungsorientierten Vertiefungsfächer sind:
 - Präventions- und Rehabilitationspsychologische Forschung,
 - Neurobiologische Grundlagen,
 - Wissenspsychologie,
 - Kulturpsychologie,
 - Soziale Interaktion und Gruppenprozesse*,
 - Psychotherapieforschung*In diesem Fach kann nur noch bis einschließlich Herbst 2003 eine Prüfung abgelegt werden.“
5. § 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) in den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 findet jeweils eine mündliche Prüfung statt. Im Fach Nr. 5 ist eine schriftliche Prüfungsarbeit (Fragenklausur) zu erbringen. In den Fächern unter Nr. 7 findet in der Regel eine mündliche Prüfung statt. Der Prüfungsausschuss kann den Prüfungsmodus im Einvernehmen mit dem Nachbarfach auch als schriftliche Prüfungsarbeit oder studienbegleitende Prüfung festlegen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit im Fach Nr. 5 (Evaluation und Forschungsmethodik) beträgt 240 Minuten.“
6. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „, Hochschul- oder Privatdozenten/in“ die Worte „sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen, denen die Prüfungsbefugnis vom Fakultätsrat übertragen worden ist,“ eingefügt.
7. § 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Diplomarbeit ist von dem/der zuständigen Betreuer/in und einem/r zweiten Prüfenden, der/die ebenfalls Professor/in, Hochschul- oder Privatdozent/in oder wissenschaftlicher Mitarbeiter/in, dem/der die Prüfungsbefugnis vom Fakultätsrat übertragen worden ist, sein muss, zu bewerten. Dabei muss mindestens ein/e Gutachter/in habilitiert sein. Die Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten beurteilt sein.“
8. In § 26 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Wählbar ist eines der in § 23 Absatz 2 angesprochenen Fächer, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 23 sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2001 in Kraft.

Freiburg, den 04. Oktober 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor